Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Понедѣльникъ, 3. Октября 1855. № 115. Montag, den 3. October 1855.

Ein Nachtrag zu dem Aufsatze über Fleischzwieback (Fleischssucharren) in № 37 der Gouv.-Ztg.

Wie weit auch außerhalb des südlichen Rußlands in Europa, sich die reine einfache Fleisch-Dörrung, als Gegenstand volksthümlicher, Hauswirthschaft, Boden gewonnen hat, ist uns neuerdings durch den Englischen Reisenden Thomas Forester die Kunde geworden. Er fand hart getrocknetes, gedörrtes Rindfleisch als ein Nationalgericht der norwegischen Gebirgsbewohner und aß es selbst zum ersten Mal zu Bolkesjoe. Es wird gekocht gegessen — wenigstens erwähnt Herr Forester keine andere Zubereitungsweise. Vor der Zurichtung, sagt er wird das hart getrocknete Fleisch in dünne Streifen geschnitten. — Wahrscheinlich möchte dies schon vor dem Trocknen oder Dörren geschehen sein, um den Dörrungsproceß zu erleichtern, und kurz vor dem Kochen mag es noch einmal in feinere Scheiben zerlegt worden sein. Es wird sodann in siedendem Wasser geweicht und gekocht, ob mit oder ohne Zuthat erwähnt Herr Forester ebenfalls nicht. Er zieht die Suppe, eine vollkommene Kraftbrühe, dem gekochten Fleische vor, das er gewöhnlich — also nicht immer — zähe und von fadem Geschmacke fand. Er glaubt daher, daß nur ein unverwöhnter Gaumen und ein starker Magen — aber doch kein unverwöhnterer und stärkerer als derjenige eines norwegischen Bauern — an dem Genusse des Fleisches ein Wohlgefallen haben könne. Dem Urtheile eines an feine Küche gewöhnten Mannes, ist in dieser Hinsicht immer natürlich zu mißtrauen; auch schmeckt jedes abgekochte Rindfleisch mehr oder weniger fade, so wie die Beschaffenheit des Fleisches, ob junges oder altes, ob fettes oder mageres hier entscheidend ist. Dabei vergesse man nicht, daß wir hier nur das erste, rohe Verfahren vor uns haben. Uebrigens bestätigt auch wieder Hr. Forester, daß dieses norwegische gedörrte Fleisch Jahre lang aufbewahrt werde.

Von weit höherer Bedeutsamkeit wäre eine andere, wiewohl unvollkommene, ungenaue Nachricht, die uns die Zeitungen brachten. Für die Magazine des Französischen Reserve-Lagers bei Konstantinopel, ist aus Frankreich auch eine Art Fleisch-Pulver in Pakets zu 8 Rationen, zugeführt worden, zwar ist uns nichts über die Art dieses Fleisch-Pulvers gesagt worden, — wohl weil die Zubereitung als Geheimniß behandelt wird, und es nur ein Versuch sein soll; — aber mit großer Wahrscheinlichkeit ist anzunehmen, daß das Fleisch, ehe es zu Pulver zerstoßen, zerrieben oder zermahlen worden sei, in einem harten Zustande gewesen sein müsse — also gedörrtes Fleisch. Ob der Ausdruck Pulver, ein eigentlicher oder uneigentlich gebrauchter sei, darauf kommt vor der Hand nichts an; die Hauptsache immer ist die praktische Anwendung des gedörrten Fleisches für Heere und Flotten, zumal wo die Zufuhr erschwert ist.

Ganz neuerdings ist in Paris noch eine Erfindung, in Bezug auf das Conserviren des Fleisches gemacht worden. Wir können die von ihr zu dem Zweck angewandte Methode unter keine, in den von uns, in jenem Eingangs erwähnten Aufsatze, aufgestellten fünf Classen von Fleisch-Conservations-Methoden bringen, sondern sie bildet eine eigene sechste Classe, die wir die Ueberziehungs-Methode nennen können. (№ 102 der Gouv.-Ztg.) Das rohe Fleisch wird nämlich durch Eintauchen in eine gewisse Lack-Masse, von dem Erfinder Conservatine genannt, mit einer Kruste dieses Lacks überzogen. Auf dieselbe Weise lassen sich auch Geflügel, Fische, Gemüse, Früchte inkrustiren und ebenso conserviren. Das Fleisch soll sich in dieser Lackkruste mehre Monate, ja Jahre lang — sollte man diese Erfahrung wirklich schon seit Jahren gemacht haben? — vollkommen frisch erhalten; Früchte so frisch, als ob sie eben gepflückt wären. Will man die also inkrustirten Nahrungsmittel genießen oder zubereiten, so muß man sie vor dem Gebrauche nur mit warmem Wasser übergießen, um den Lack dadurch aufzulösen und zu entfernen. Schon hat sich in Paris eine Gesellschaft von Actionairen zusammengethan, um diese Erfindung auszubeuten, und man rechnet dabei auf sehr gewinnreiche Verwerthung der wilden Büffelheerden Amerikas. Auf dem Boulevard Bonne Nouvelle № 18, kann man Proben aller Arten dieser inkrustirten Nahrungsmittel erhalten. Wie sich auch diese Methode noch vervollkommnen möge, jedenfalls wird die Inkrustirung das Fleisch vertheuern, und das nothwendig dem Genusse desselben vorhergehende Kochen, was Zeit, Wasser, Holz, Geschirre und Salz erfordert, die Anwendbarkeit beschränken, Flotten werden eher als Landheere davon Gebrauch machen können. Auch wir erwähnten übrigens in dem oben an-

geführten Aufsatze des zweckmäßigen Ueberziehens der die Fleisch-Esucharren unmittelbar einschließenden Rindsblasen, mit Leim oder Harz. (St. Pet. D. Ztg.)

Landwirthschaftliches.

Um das Ausscheiden gesunder Kartoffeln auf eine sicherere und wohlfeilere Art als durch das Auslesen zu bewirken, giebt Stöckhardt folgende Anweisung. Man muß eine Flüssigkeit herstellen, die spezifisch leichter als die gesunden Kartoffeln und spezifisch schwerer als die mangelhaften (schorfigen, trocknen, faulen, unreifen) Kartoffeln ist, die erstere wird daher zu Grunde gehen, die letztere aber schwimmen. Hierzu eignet sich wegen seiner Löslichkeit und seiner Wohlfeilheit am besten das Viehsalz. Wenn man zu 3 Quart Wasser 1 Pfund Viehsalz setzt, wird man eine ziemlich passende Lösung erhalten. Eine genauere Vorschrift läßt sich darüber nicht geben, da dies von der Kartoffelsorte und deren größerem oder geringerem Stärkegehalt abhängt. Wenn der Praktiker eine Partie Kartoffeln in diese Flüssigkeit wirft und dann die gesunkenen und die schwimmenden Kartoffeln untersucht, wird er bald finden, ob er der Flüssigkeit noch Wasser oder Salz zusetzen muß. Das Ausscheidungsverfahren ist folgendes: Neben die zu schwemmenden Kartoffeln stelle man ein Gefäß (Feuerkufen) mit der Salzauflösung, in welches ein Kartoffelkorb (wie er beim Ausnehmen der Kartoffeln in Accord gebräuchlich ist) hineinpaßt, lasse diesen so weit hineindrücken, bis dessen oberer Rand ziemlich den Spiegel der Flüssigkeit erreicht, und durch ein Paar gegengesetzte Keule in dieser Lage erhalten. Nun schaufelt ein Mann von den vorher gesiebten Kartoffeln in den Korb, während ein zweiter mit einem aus Draht über einen eisernen Bügel geflochtenen Käscher die schwimmenden Kartoffeln abschöpft und gleich in einen anderen Korb wirft. Wenn der Korb bis auf 6 Zoll unter der Flüssigkeit mit gesunkenen gesunden Kartoffeln gefüllt ist, halten beide mit der Arbeit an, lesen noch mit den Fingern alles schwimmende ab, nehmen die Keile fort und heben den Korb auf ein dicht daneben stehendes Gefäß, über welches einige Stäbe gelegt sind. Während die Arbeiter in einem zweiten Korb schwemmen, tröpfelt der erste ab, und wird dann ausgeschüttet, um dem zweiten den Platz zu überlassen. Ein Nebenfaß kann mit gleich starker Salzauflösung gefüllt sein, um, wenn es nöthig wird, die verlorengehende Flüssigkeit zu ersetzen. Zwei eingeübte Arbeiter können in einem Tage 70 Scheffel Kartoffeln schwemmen und mit einem Centner Salz kann man 250 Scheffel schwemmen, so daß auf den Scheffel nur für 1 Pfund Salz gehört. Wer diese Operationen richtig ausführt, wird gewiß damit zufrieden sein.

Herr Baninet legte der französischen Academie in einer ihrer letzten Sitzungen von Seiten des Dr. Neil Arnott in London ein neues Werk über Heizung und Ventilation vor. Folgende Notiz ist vom Autor selbst. „Der Verfasser meint, daß der Mensch zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit hauptsächlich vier Dinge nöthig hat: Luft, Temperatur, Nahrung und angemessene Bewegung, und daß die meisten akuten und schweren Krankheiten durch Fehler hinsichtlich der ersten beiden veranlaßt werden, die für weniger unterrichtete Personen gewöhnlich unsichtbar, unfühlbar und unbekannt sind. Er hat also dieses Werk in der Hoffnung abgefaßt, dadurch bessere Ideen über jene Dinge im Volke zu verbreiten, zu welchem Zweck er die Zeichnung verschiedener Heizungs- und Leitungs-Apparate beigefügt, die er selbst praktisch ausgeführt und für die ihm die Royal Society in London die sogenannte Rumford-Denkmünze zuerkannt hat. Die wichtigsten dieser Apparate sind folgende: 1) Ein Heerd, welcher den Brennstoff unterhalb der Flamme zugeführt bekömmt, statt, wie die gewöhnlichen, von oben, so daß aller Rauch und die von der Kohle befreiten brennbaren Gase durch die brennende Masse steigen müssen und dadurch gänzlich verbrennen. Demzufolge wird weder im Hause, noch in der Atmosphäre Rauch verbreitet, und es setzt sich kein Ruß in die Kaminröhre. 2) Einfache Mittel, um zu verhüten, daß die verbrannte Luft oder der durchsichtige Rauch sich wie gewöhnlich vor dem Eintrit in den Rauchfang mit einer beträchtlichen Menge reiner und warmer Luft über dem Feuer mischt und dergestalt Wärme mit fortführt, die im Zimmer bleiben sollte; was also ein reiner Verlust ist. Die verbrannte, unvermischte Luft erfordert einen viel stärkern Zug, als den gebräuchlichen, und so kann man durch eine in der Mauer nahe der Decke angebrachte, mit einem Ventil versehene Oeffnung nach Belieben die Luft des Zimmers rasch oder langsam verändern. Die durch das Athmen, den Geruch der Nahrungsmittel, das Brennen von Lichtern oder Lampen erwärmte und verdorbene Luft zieht zuerst hinaus. Die Ersparniß des Brennmaterials ist fast ebenso bedeutend, wie beim Gebrauch von geschlossenen Oefen. 3) Ein Regulator für die geschlossenen Oefen, der eine ebenso gleichmäßige Wärme-Entwickelung bestimmt, wie der der Lampen die Entwickelung des Lichtes, und der genau den Grad der Verbrennungsthätigkeit sichert, den man erlangen will. Dieser Apparat gestattet ein Feuer, das Nacht und Tag während eines ganzen Winters brennt, ohne irgend eine Nachhilfe, und braucht nicht mehr Bedienung als eine Uhr. Man legt das Brennmaterial nur einmal in 24 Stunden ein. 4) Eine Luftleitungspumpe für große, abgeschlossene Räume, die so einfach ist, daß sie der erste beste geschickte Zimmermann bauen kann. Sie giebt die gewünschte Qualität Luft eben so genau an, wie der Gasometer das Beleuchtungsgas. 5) Eine einfache Vorrichtung von Röhren, die man an diese Pumpe anbringt, bewirkt, daß die verdorbene und heiße Luft, die man aus einem geschlossenen Raum entfernt, gezwungen ist, ihren Ueberfluß an Wärme

der sie ersetzenden einströmenden reinen Luft zu überlassen. Der Verfasser hat schon durch einen ähnlichen Apparat gezeigt, wie eine beliebige Quantität stehenden Wassers, wenn es durch eine gleiche Quantität eisigen Wassers fließt, fast zur Temperatur des Eises herabsinkt und dagegen das andere in fast kochenden Zustand versetzt. Diese Apparate sind dem Publikum ohne Patent- oder andere Beschränkung übergeben worden. Mehre derselben sind seit Jahren schon in England im Gebrauch."

Es dauert lange, bemerkt Jemand, bis der Mensch die Wege der Vorsehung kennen lernt und einsieht, daß hienieden Alles besser für ihn eingerichtet ist, als er es selbst einrichten könnte. So beginnt man erst seit Kurzem sich zu überzeugen, daß man den Beruf der kleinen Vögel mißverstanden und den Zweck, welchen der Allmächtige bei ihrer Schöpfung beabsichtigte, nicht begriffen habe. Sie verdienen von denjenigen, die da säen und ernten, als ihre Freunde, und zwar als sehr wichtige Freunde, betrachtet zu werden. Es hat sich gezeigt, daß sie größtentheils von Insecten leben, welche mit zu den ärgsten Feindes des Landmannes gehören, und daß, wenn sie zuweilen ein Weizenkorn sich aneignen, dies nur als ein kleiner Lohn für die unermeßlichen Dienste gelten muß, die sie geleistet haben. Diese veränderte Ansicht der Dinge hat wohl auch den zum Schutze der Vögel erlassenen Gesetze zum Theil zu Grunde gelegen: manche Vögelchen dürfen gar nicht, manche nur in gewissen Zeiten des Jahres erlegt werden; — die Raubvögel allein sind „vogelfrei", man tödtet sie wo man sie trifft. Welche Rolle die Vögel bei Vertilgung des Ungeziefers spielen ist bekannt, erhellt aber noch genauer aus folgendem thatsächlichen Vorfalle. Ein Pächter wünschte von seinem Nachbar eine Jagdflinte zu borgen, um einige kleine Vögel, die in seinem Weizenfelde das Getreide fräßen, zu schießen. Der Nachbar weigerte sich, ihm die Flinte zu leihen, indem er die Vögel für nützlich hielt. Um ihm dies zu beweisen und zugleich seine Neugierde zu befriedigen, schoß er einen dieser Vögel, öffnete dessen Kopf und fand darin zweihundert Kornwürmer mit nur vier Weizenkörnern, und auch diese vier Körner hatte der Wurm angefressen! Der Vogel, von dem hier die Rede ist, hat, wie man sagt, Aehnlichkeit mit dem Kanarienvogel und singt auch schön. Doch soll es überhaupt keinen einzigen seines Geschlechts geben, der sich nicht auf eine oder die andere Weise um den Pächter und den Gärtner verdient machte.

Vermischtes.

Etymologie des Wortes Bojar. In den Memoiren der Petersburger Akademie der Wissenschaften (Section für russische Sprache und Literatur) theilt der als gründlicher Philolog bekannte Geistliche Sabinin (Kaplan der Großherzogin von Weimar) ein Verzeichniß von fünfhundertsechzig russischen Wörtern mit, deren Verwandschaft mit dem Skandinavischen er nachweist. Als Beispiel heben wir das Wort Bojar, Бояринъ oder, wie es auch gesprochen und geschrieben wird, Боляринъ, hervor. „Boljarin: isländisch Bólari und mit dem Artikel bólarin, von ból, schwedisch bol, bole, praedium, villa, Landgut, oder von dem schwedischen bål, groß. Das Wort Bólarin wurde in den skandinavischen Dialecten häufig gebraucht und galt im Norden für besonders ehrenvoll. Desselben Ursprungs mit Bólarin ist das deutsche Bule, Buler, jetzt Buhler. Als Beherrscher von Ländern, Landesherren, rechneten die Konunge Skandinaviens, wie die Fürsten Deutschlands, es sich ohne Zweifel zur Ehre, Bolaren zu heißen. In Rußland hat das Wort seine anfängliche Bedeutung: Gutsbesitzer, Edelmann, beibehalten. Bei andern slavischen Stämmen, den Bulgaren z. B., ist statt Boljarin die deutsche Form Boler oder Bolar gebräuchlich. Vielleicht haben alle diese Formen ihre Wurzel im Sanskrit."

Schillers Gedichte russisch. In Moskau ist unlängst eine vollständige russische Ausgabe der Schillerschen Gedichte in zwei Bänden erschienen. Viele von den Uebersetzungen rühren von den Koryphäen der russischen Poesie, einem Shukowski, Koslow, Feth, Tjutschew u. A. her und waren schon früher bekannt, erschienen aber hier zum ersten Mal gesammelt. Die fehlenden Gedichte wurden von den Herausgebern der Sammlung, den Herren Gerbel und Michailow, unter Mitwirkung einiger anderen Literaten, hinzugefügt.

Berichtigung. In № 114 dieser Zeitung ist Seite 305, Sp. 1, Z. 17 v. o. statt „Beruhigung", „Beunruhigung" zu lesen.

Zu vermiethen.

Отдается въ наемъ помѣщеніе, находящееся на Ст. Петербургскомъ форштатѣ по большой Александровской улицѣ въ угловомъ домѣ № 278-мъ, употребленное въ теченіе болѣе 40 лѣтъ на лавку. 2.

Angekommene Fremde.

Hotel St. Petersburg. 1. October. Major Schewlew, Capitain Sawelow, Second-Lieutenant Litebrand aus Livland; Kaufmann Gerike aus St. Petersburg. — 3. Oct. Staatsrath Dr. Kämtz, Frau Baronin Schultz, Frau Doctorin Zeiß, Kaufmann Junker, Fräulein Gieseler aus dem Auslande; dim. Lieutenant Walter aus Livland.

Stadt London. 1. Oct. Stabscapitain Graf Mengden nebst Familie aus Libau; Stabsrittmeister Posen aus Ponewesch; dim. Baron Roop, Coll.-Secretair v. Exe, Baron Hahn aus Mitau. — 3. Okt. Kaufl. Klemenz, Mitschke und Löwenberg, General-Major Polawzow, Elise Kittel, Adolphine Ledouse aus dem Auslande; Kaufl. Günther und Stolzer aus Mitau; Forstmeister v. Böhlken aus Livland.

Stadt Dünaburg. 3. Oct. Gouv.-Secr. Schutikewisch aus Dünaburg; Agronom Heldt aus Livland; Gräfin Komorowsky aus Kurland.

Frankfurt a. M. 3. Oct. Baron Rahden nebst Gattin aus Kurland.

3. Oct. Second-Lieutenant Ilischin aus Grebin, logirt im Schmidtschen Hause; Frau v. Hahnenfeldt aus Livland, logirt im Hause des Credit-Systems.

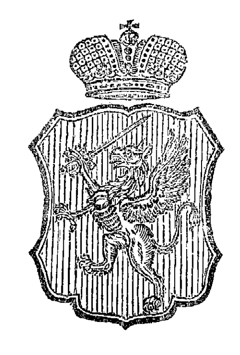
Für den Redacteur:
Redacteurs-Gehilfe Krickmeyer.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 3. October 1855. Censor Staatsrath C. Kaestner.

(Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.)

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятьницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ $4\frac{1}{2}$ руб. сер. съ доставкою на домъ 4 руб. серебромъ. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Übersendung 3 Rbl. S., mit Übersendung durch die Post $4\frac{1}{2}$ Rbl. S. und für die Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 115. Понедѣльникъ. 3. Октября **Montag**, den 3. October **1855.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. Locale Abtheilung.

Anordnungen u. Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Ernannt worden sind mittelst Allerhöchster Tagesbefehle im Militair-Ressort vom 9., 11., 13., 15., 16., 17. u. 18. September zu Majors die Capitaine: vom Witebskischen Reserve-Jäger-Regimente Argilander; vom Infanterie-Regimente Prinz Carl von Preußen Neumann; vom Inf.-Regim. des General-Adjutanten Fürsten Menschikow Anderson 1; vom Tiflisschen Jäg.-Regimente Gerbel; — zu Capitains die Staabs-Capitaine: vom Inf.-Regim. Prinz von Preußen Malm; vom Revalschen Jäg.-Regim. Stewen; vom 8. Reserve-Bataillon des Inf.-Regim. des General-Adjutanten Fürsten Menschikow Zellerfeld; vom Welikolukischen Jäger-Regimente v. Weißenstein; vom 1. Reserve-Scharfschützen-Bataillon Lewing; vom Garde-General-Staabe Afthan; vom Grenadier-Saveur-Bataillon Krenke; — zu Staabs-Capitains die Lieutenants: vom Inf.-Regim. Prinz von Preußen Grupillon; vom Jäg.-Regim. des General-Feldmarschalls Fürsten Kutusow-Smolensky Wollschläger; vom 6. Reserve-Bataillon des Welikolukischen Jäg.-Regim. Arends; — zu Lieutenants die Second-Lieutenants: vom Inf.-Regim. Sr. Majestät des Königs von Neapel Baron v. Hahn 1 u. 2 und v. Kahlen; vom Inf.-Regim. Prinz von Preußen Germann u. Bredis; vom 7. Reserve-Bataillon desselben Regiments Schott; vom Inf.-Regim. Prinz Carl von Preußen Landsberg und Wolski vom 7. Reserve-Bataillon desselben Regiments Bellegarde und vom 8. Liebert; vom Revalschen Jäg.-Regim. v. Pfeilitzer-Frangk; vom Ehstländischen Jäg.-Reserve-Regim. Hamberg; vom 6. Reserve-Bataillon des Jäg.-Regiments des General-Feldmarschalls Fürsten Kutusow-Smolensky v. Vietinghoff-Scheel; — ferner die Cornets vom Husaren-Regiment des General-Adjutanten Grafen Rüdiger: Graf Keller, Gronberg und Bruiningk; — zu Second-Lieutenants die Fähnrichs: vom Inf.-Regim. Sr. Majestät des Königs von Neapel: Lesli, Göbel, Grossenbach; vom Narwaschen Jäg.-Regiment des General-Adjutanten Fürsten Woronzow Tekster 1 und 2, Schultz und Krause; vom Inf.-Regim. Prinz von Preußen Lange u. Schilinsky; vom 8. Reserve-Bataillon desselben Regiments Berger; vom Inf.-Regim. Prinz Carl von Preußen Eissimont; von demselben Reserve-Regim. Winter; vom Revalschen Jäg.-Regim. Schuld und Berens; vom Ehstländischen Jäg.-Regim. Lüneburg und Berens; vom Inf.-Regim. des General-Adjutanten Fürsten Menschikow Landsberg; vom Neu-Ingermanländischen Inf.-Regim. Spiesbach; vom Jäg.-Regim. des General-Feldmarschalls Fürsten Kutusow-Smolensky Schmidt und Waga; vom 8. Reserve-Bataillon desselben Regiments Bellert; vom Welikolukischen Jäg.-Regim. Tunzelmann; von der innern Wache Schmidt und Dost; vom Inf.-Regim. des General-Feldmarschalls Für-

sten von Warschau, Grafen Paskewitsch=Eriwansky Kolen; vom Tiflisschen Jäg.=Regim. Sacken; vom Mingrelischen Jäg.=Regim. Gromika und Esmont; — zu Fähnrichs die Junker: vom Dragoner=Regim. Prinz Emil von Hessen Lambert d' Anse; von der Reserve-Escadron desselben Regim. Heß de Calwe; vom Rigaschen Dragoner=Regim. Freymann, vom Witebskischen Jäg.=Regim. v. Weber; vom Simbirskischen Jäger.=Regim. Otto; vom Smolenskischen Inf.=Regim. Drill; ferner der Unteroffizier vom Dragoner=Regim. Sr. Hoheit des Prinzen Emil von Hessen Strauch; — zu Cornets die Junker: vom Ulanen=Regimente Prinz Alexander von Hessen Schedewer; vom Husaren=Regim. Prinz Friedrich von Hessen=Cassel Bochwitz; vom Militair=Ordens=Kürassier=Regim. der Standartjunker Baron v. Stackelberg.

Ferner sind ernannt worden mittelst Allerhöchster Tagesbefehle im Militair=Ressort vom 14., 17. u. 18. September: die General=Majore von der Suite Seiner Kaiserlichen Majestät von der Cavallerie Fürst Wassiltschikow 2 und vom Ingenieur-Corps Todleben zu General=Adjutanten Seiner Kaiserlichen Majestät; — der Chef der 1. Inf.=Division, General=Lieutenant von Reutern 1 zum Chef der 1. Grenadier=Division; — der Obrist-Lieutenant von der Kaukasischen Grenadier-Artillerie-Brigade Dietricks zum Commandeur der Berg-Batterie Nr. 3 der 21. Artillerie-Brigade; der Commandeur des Kaukasischen Sapeur=Bataillons Obrist Kaufmann zum Commandeur des Leib-Garde-Sapeur-Bataillons.

Zugezählt worden ist mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls im Militair=Ressort vom 9. September.: der Lieutenant von der 17. Artillerie=Brigade Rosenheim zur Feld=Artilleri zu Fuß.

Uebergeführt sind mittelst Allerhöchster Tagesbefehle im Militair=Ressort vom 9., 11., 15., 17. u. 18.: der bei der Armee stehende Capitain Starck zum Commissariarts-Etat mit Verbleibung bei der Armee und mit Ernennung zum Aufseher des Minskischen Kriegs=Hospitals; der Lieutenant vom Leibgrenadier Jekaterinoslawschen Regim. Seiner Majestät, Porto ins Grenadier-Regim. des Generalissimus Fürsten Suworow; der Cornet vom Leibgarde-Regim. zu Pferde Baron Meyendorff in die 4. Division dieses Regiments; der bei der Cavallerie und beim Commissariats-Etat stehende Lieutenant Löffler zum Inspectoren=Departement des Kriegs=Ministerii mit Verbleibung bei der Cavallerie; der Staabs-Capitain vom Eriwanschen Leib-Carabinier-Regim. Seiner Majestät Merder zum 5. Reserve-Bataillon des Odessaschen Jäg.=Regim.; der Fähnrich vom 8. Reserve=Bataillon des Tulaschen Jäg.=Regim. Schaufuß zum Eriwanschen Leib-Carabinier-Regim. Seiner Majestät.

Beurlaubt sind mittelst Allerhöchster Tagesbefehle im Militair=Ressort vom 16. u. 18. September: der Bataillons=Adjutant Lieutenant vom Leibgarde=Jäg.=Regim. Depp nach St. Petersburg auf 28 Tage; der Chef der 1. leichten Garde-Cavallerie-Division, General-Adjutant, General-Lieutenant Graf Anrep=Elempt ins Ausland nach Ostende auf 2 Monat; der bei der Cavallerie und beim Ober=Commadirenden der Süd=Armee stehende General-Major Graf Alopeus ins Kiewsche und Chersonsche Gouvernement auf 3 Monate; beide letztere wegen Krankheit.

Des Dienstes sind entlassen worden mittelst Allerhöchster Tagesbefehle im Militair=Ressort vom 9., 15. u. 17. September: der Staabs-Capitain vom Sophiaschen See-Regim. Timmler; der Lieutenant der 5. Reserve-Batterie des Grenadier=Regim. Seiner Majestät des Königs der Niederlande Lemke als Staabs=Capitain; der Commandirende der 1. Grenadier=Division, General-Major Voigt mit Uniform und Pension; alle drei wegen Krankheit.

Aus den Listen sind gestrichen mittelst Allerhöchster Tagesbefehle im Militair=Ressort vom 11., 13., 14. u. 16. als verstorben: der Fähnrich von der 21. Feld=Artillerie=Brigade Nolde; der Major des Witebskischen Reserve-Jäg.=Regim. Winkler 1; der Staabs-Capitain vom Koliwanschen Jäg.=Regim. v. Ab-Dieterich; — als in Schlachten gegen die Türken, Engländer und Franzosen gefallen: der Staabs-Capitain vom Smolenskischen Reserve=Jäg.=Regiment Beitner; der Second=Lieutenant vom Wologdaschen Inf.=Regim. Allard; und vom Asowschen Inf.=Regim. der Obrist=Lieutenant Fredro und der Fähnrich Kronstedt; — als an Wunden, welche sie in gleichen Schlachten erhalten, verstorben: der Cornet vom Ulanen-Regiment Seiner Kaiserlichen Hoheit des Grosfürsten Constantin Nicolajewitsch Baron Brülow=Wendhausen.

Die durch das Ableben des Herrn Rathsherrn de Bruyn im Raths-Collegio entstandene Vacanz ist durch die Wahl des Aeltesten großer Gilde Carl Heinrich August Todleben zum Mitgliede des Rigaschen Raths wiederum besetzt und Carl Otto Haken als Stadt-Cassa-Controleur und Buchhalter angestellt worden.

Публичная Продажа имуществъ.

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что въ слѣдствіе требованія Таврическаго Губернскаго Правленія, на удовлетвореніе претензій по заемнымъ письмамъ, за уплатою достальными: наслѣдниковъ Севастопольскаго купца Василія Носова 494 р. 98½ к., и жены Канцеляриста Анны Якобсонъ 582 р. 13½ к. с., будетъ продаваться недвижимое имѣніе принадлежащее Дворянину Меметъ-Бею-Балатукову, состоящее Таврической губерніи, Перекопскаго уѣзда, 3. стана, при деревняхъ: Буюкъ-Тузакчи и Копанъ, при коихъ состоитъ сѣнокосной, пахатной и выгонной земли удобной и неудобной всего 1268 дес. 26 саж., въ одной окружной межѣ. Въ двухъ означенныхъ деревняхъ проживаютъ государственные крестьяне въ татарскихъ избахъ изъ земленаго кирпича, коихъ въ Буюкъ-Тузакчи 12 и Копанѣ 11, при деревняхъ этихъ имѣются 10 водопойныхъ колодезевъ. Состоитъ при большой дорогѣ изъ Днѣпровскаго, Мелитопольскаго и Бердянскаго уѣздовъ чрезъ Чангарскій мостъ, устроенный на заливѣ Сиваша (или гнилаго моря), идущій въ города: Симферополь, Бакчисарай, Карасубазаръ и Ѳеодосію.

Означенное имѣніе можетъ приносить дохода 420 р. с. въ годъ, оцѣнено въ 4200 р. с. Продажа сія будетъ производиться въ срокъ торга 16. Января 1856 года съ переторжкою чрезъ 3 дня, съ 11 часовъ утра въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать подробную опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. 2

Отъ Витебскаго Губернскаго Правленія объявляется, что на основаніи рѣшенія Витебской Палаты Гражданскаго Суда, 30. Марта 1850 г. состоявшагося, на удовлетвореніе присужденныхъ Рижской Конторѣ Государственнаго Комерческаго Банка съ несостоятельныхъ должниковъ Полоцкихъ мѣщанъ Кузьменка и Борунова 31,000 ассиг. съ процентами, назначены въ публичную продажу принадлежащіе женамъ означенныхъ мѣщанъ два деревянные дома: одинъ, мѣщанки Авдотьи Кузьменковой, доставшійся ей отъ купца Зафатаева, состоящій въ 3. кварталѣ города Полоцка на Азаревской улицѣ, а другой — мѣщанки Авдотьи Боруновой, доставшейся ей отъ мѣщанина Баришникова, состоящій въ 3. кварталѣ г. Полоцка на Выгонной улицѣ, съ припадлежащими къ домамъ этимъ землями и строеніями, оцѣненные первый по трехъ-лѣтней сложности годоваго дохода въ 196 руб., а послѣдній по 6-лѣтней сложности годоваго дохода въ 154 руб. с. Для произведенія таковой продажи назначенъ въ Присутствіи Полоцскаго Уѣзднаго Суда торгъ 2. числа будущаго Ноября мѣсяца сего 1855 года съ 11 часовъ утра, съ узаконенною послѣ онаго чрезъ три дня переторжкою. Посему желающіе купить дома эти оба вмѣстѣ или порознь благоволятъ на назначенный срокъ прибыть въ Присутствіе Полоцкаго Уѣзднаго Суда, гдѣ имъ предъявлены будутъ описи съ оцѣнками тѣмъ домамъ. 2

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по представленію 2-го Департамента С. Петербургскаго Уѣзднаго Суда на удовлетвореніе С. Петербургскаго 3-й гильдіи купца Осипа Пантелѣева по закладной, совершенной 24. Апрѣля 1852 г. на сумму 4000 р. с. съ процентами, съ 24. Апрѣля 1853 года, будетъ продаваться заложенное имѣніе, принадлежащее Коллежскому Совѣтнику Александру Егорову Камено-

градскому, состоящее С. Петербургской губерніи и уѣзда, 2-го стана, по Шлиссельбургскому тракту, на 7 верстѣ и заключающее въ себѣ: 1) два лицевыхъ деревянныхъ дома, на каменномъ фундаментѣ, подъ одной крышей въ одной связи, изъ коихъ одинъ съ мезониномъ, обшитъ тесомъ и покрытъ желѣзомъ, по лицу длин. 12 саж., а шир. 6 саж., выходятъ лицевою стороною въ садъ, на трактовой Шлиссельбургскій проспектъ. 2) надворное строеніе: а) близъ въѣзда на дворъ, на право у воротъ деревянный бревенчатый флигель, обшитъ снаружи тесомъ длин. 9½ саж., шир. 3 саж. 1 арш., вышини 4½ арш.; б) въ заднемъ концѣ двора: каменное зданіе поперегъ двора въ одинъ этажъ съ деревянными бревенчатыми, по сторонамъ пристройками, крытое желѣзомъ, въ зданіи этомъ прежде помѣщался мыловаренный заводъ, а нынѣ модельная мастерская, съ лицевой стороны при входѣ длин. 7½ саж., шир. 4 с. вышины 2 саж.; в) на лѣво при входѣ на дворъ, въ длину забора, строеніе расположенное на 9 саж. длин., 3 шир., подъ одною крышею, обшитое тесомъ въ коемъ: конюшня, сарай для экипажей, ледникъ, дворницкая изба и чуланчикъ; г) въ глубь двора: изба, длин. 4 саж., шир. 2 с., вышиною 3½ арш., снаружи обшита и крыта тесомъ; все это строеніе ветхое и старое и д) за нимъ разные сараи, также ветхи. Во кругъ всего строеніе досчатый деревянный заборъ. Передняя часть строеній, выходящая на Шлиссельбургскій проспектъ имѣетъ разныя деревца, въ видѣ сада и огорожена съ 3-хъ сторонъ деревянною рѣшеткою, въ родѣ полисада. Подъ всѣмъ строеніемъ земли, по Шлиссельбургской дорогѣ и въ заднемъ концѣ по 25 саж., а въ глубь 90 саж., такъ что весь участокъ этой части составляетъ параллелограмъ, заключающій въ себѣ до 2375 саж. Все означенное имѣніе оцѣнено въ 3000 р. с. Продажа будетъ производиться въ срокъ торга 17. Января 1856 года съ переторжкою чрезъ 3 дня, съ 11 часовъ утра, въ присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать подробную опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. 2

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen u. s. w., fügen Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat, kraft dieses öffentlichen Proclams, zu wissen: Demnach der Dorpatsche Kaufmann 3. Gilde Gawrila Leschnew verstorben; so citiren und laden Wir Alle und Jede, welche an defuncti Nachlaß entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie, daß sie binnen einem Jahre und sechs Wochen a dato dieses Proclams, spätestens also am 29. August 1856, bei Uns ihre etwanigen Ansprüche aus Erbrecht oder Schuldforderungen halber, gehörig verificirt, in duplo exhibiren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlaß mit irgend einer Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll.

Wornach sich ein Jeder, den solches angeht, zu achten hat. 3

Den 18. Juli 1855. Nr. 1138.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. &c. fügen Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat, kraft dieses öffentlichen Proclams, zu wissen: Demnach der ehemalige Kaufmann 3. Gilde Johann Gerhard Luetten hierselbst verstorben, so citiren und laden Wir Alle und Jede, welche an defuncti Nachlaß entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie, daß sie binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato dieses Proclams, spätestens also am 27. August 1856 bei uns ihre etwanigen Ansprüche aus Erbrecht oder Schuldforderungen halber, gehörig verificirt, in duplo exhibiren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser perem-

torischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlaß mit irgend einer Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll. Wonach sich ein Jeder, den solches angehet, zu achten hat. 3

Den 16. Juli 1855. Nr. 1134.

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat wird hierdurch bekannt gemacht, daß das im 1. Stadttheil sub Nr. 181 b. belegene, zum Nachlaß des hiesigen Einwohners Peter Kriesa gehörige Wohnhaus sammt Appertinentien öffentlich verkauft werden soll, — und werden demnach Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, sich zu dem dieserhalb auf den 14. October 1855 anberaumten Torge, so wie dem alsdann zu bestimmenden Peretorg-Termine Vormittags um 12 Uhr in Eines Edlen Raths Sitzungs-Zimmer einzufinden, ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren, und sodann wegen des Zuschlags weitere Verfügung abzuwarten. 3

Den 16. Juli 1855. Nr. 1136.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen füget das Dörptsche Kreis-Gericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von dem Herrn August von Sivers als Besitzer des Gutes Kidjerw nachgesucht worden, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber erlassen zu wollen, daß von dem gedachten Herrn August v. Sivers eigenthümlich gehörigen Gute Kidjerw das zu dem Gehorchslande dieses Gutes gehörige Grundstück Alla-Zea-Gesinde, groß 21 Thlr. $62^{97}/_{112}$ Gr. auf den zur Kidjerwschen Bauergemeinde gehörigen Bauern Jakob Konts für den Preis von 1600 Rbl. S. dergestalt, vermittelst des bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracts übertragen worden ist, daß selbiges Grundstück dem Käufer Jakob Konts frank und frei von allen auf dem Gute Kidjerw lastenden Hypotheken, Forderungen und Gravationen, mit Ausnahme aller unter den Begriff Landesprästanden subsumirten und in den §§ 65, 66 und 67 der A.- und B.-V. von 1849 enthaltenen, wie nicht minder der in den §§ 460 und 590 oballegirten Gesetzbuches bezeichneten öffentlichen Leistungen, mit allen Rechten und Befugnissen, wie solche die §§ 253 und 254 der gedachten Agrar-Verordnung nicht vorgesehen, und unter Verzichtleistung auf die bisher gezahlten Roßdienst-, Schieß- und Balkengelder, so wie bei Constituirung eines unverschuldeten eisernen Inventarii in gesetzlichem Betrage und Vereinigung dieses gemäß dem § 23 Pct. 10 der Agrar-Verordnung mit dem Gesinde, mit präsumtiver Hilfe der Allerhöchst verordneten livländischen Landrentenbank — als unabhängiges Eigenthum, für sich, seine Erben und Rechtsnehmer angehören soll, als hat das Dörptsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publication, der Corroboration des betreffenden Kaufcontracts vorgehend, Allen und Jeden, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an das Gut Kidjerw formiren zu können vermeinen, zu wissen geben wollen, daß besagter Kaufcontract nach Ablauf dreier Monate a dato dieser Publication richterlich corroborirt, und somit der Verkauf des Alla-Zea-Gesindes vollzogen werden soll, als weshalb dieselben ihre desfallsigen Rechte und Interessen innerhalb dieser drei Monate wahrzunehmen, und bei diesem Kreisgerichte geltend zu machen haben, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß selbige tacite und ohne allen Vorbehalt darein willigen, daß das Grundstück qu. von dem Gute Kidjerw abgelöst und verkauft, und die Kaufsumme dem Herrn August v. Sivers als Eigenthümer des Gutes Kidjerw und Verkäufer des Alla-Zea-Gesindes zur beliebigen Disposition zuerkannt werden wird. 2

Den 21. September 1855. Nr. 1183.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welchergestalt der Herr Gouvernements-Schuldirector, Collegien-Rath Julius von Schröder mittelst des mit dem hiesigen Hausbesitzer Gustav Lockenberg am 25. Mai 1855 abgeschlossenen und am 30. Mai 1855 hierselbst corroborirten Kaufcontractes das in hiesiger Stadt im 3. Stadttheile sub Nris. 131, 225 und 226 auf Stadtgrund belegene hölzerne Wohnhaus nebst Nebengebäuden für die Summe von 2050 Rbl. S. acquirirt, zu seiner Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama nachgesucht und mitte st Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an ge-

dachtes Grundstück aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben, oder wider den abgeschlossenen Kaufcontract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 20. Juli 1856 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachter Immobilien dem Herrn Gouvernements-Schuldirector, Collegienrath Julius von Schröder nach Inhalt des Contractes zugesichert werden soll. 2

Den 20. Juni 1855. Nr. 935.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. fügen Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat, kraft dieses öffentlichen Proclams, zu wissen: Demnach die verwittwete Frau Helene Oberleitner geborne Ehorn mit Hinterlassung eines Testamentes verstorben; so citiren und laden Wir Alle und Jede, welche an defunctae Nachlaß entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie, daß sie binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, spätestens also am 30. November 1855, bei Uns ihre etwanigen Ansprüche aus Erbrecht oder Schuldforderungen halber, gehörig verificirt, in duplo exhibiren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlaß mit irgend einer Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll. Wornach sich ein Jeder, den solches angeht, zu achten hat. 2

Den 31. Mai 1855. Nr. 879.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. fügen Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat, kraft dieses öffentlichen Proclams, zu wissen: Demnach die hiesige Meschtschanins-Wittwe Akulina Iwanowa Fadejew mit Hinterlassung eines Testamentes verstorben; so citiren und laden Wir Alle und Jede, welche an defunctae Nachlaß entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie, daß sie binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, spätestens also am 30. November 1855, bei Uns ihre etwanigen Ansprüche aus Erbrecht oder Schuldforderungen halber, gehörig verificirt, in duplo exhibiren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlaß mit irgend einer Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll. Wornach sich ein Jeder, den solches angehet, zu achten hat. 2

Den 31. Mai 1855. Nr. 881.

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Fellin werden auf geschehenes Ansuchen alle Diejenigen, welche an nachstehende Grundstücke:

1) an das in dieser Stadt sub Nr. 45 b belegene, bis hiezu dem hiesigen Schneidermeister Adolph Johnson eigenthümlich zugehört habende, nunmehr von dem hiesigen Malermeister Julius Ernst Berg laut zwischen ihm und dem erwähnten Schneidermeister Adolph Johnson am 15. August c. abgeschlossenen und am 6. September c. corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von Fünfhundert Rbl. S. acquirirte, halb aus Fachwerk, halb aus Balken erbaute, zweietagige Wohnhaus sammt Appertinentien und

2) an das in dieser Stadt sub Nr. 133 a. belegene, bis hiezu den beiden Damen, Frau Staatsräthin Christine Amalie v. Dumpf geb. Andreae und Fräulein Dorothea Elisabeth Andreae gemeinschaftlich gehört habende, nunmehr von dem hiesigen Handlungscommis Theodor Kurrikoff laut zwischem ihm und jenen erwähnten beiden Damen in curatorischer Assistenz am 29. August c. abgeschlossenen und am 20. September c. corroborirten Kaufcontracts für die Summe von Zweitausend fünfhundert Rbl. S. Mze. acquirirte hölzerne Wohnhaus sammt Appertinentien — aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Anforderungen zu machen, oder wider deren Veräußerung und Eigenthumsübertragung Einreden formiren zu können vermeinen sollten, desmittelst aufgefordert, sich nach Lib. III Tit. 11 § 6 Stat. Rigensis innerhalb Jahr und Tag a dato d. h. bis zum 6. November 1856 sub poena praeclusi bei diesem Rathe zu melden, solche Ansprüche, Anforderungen oder Einreden gehörig zu documentiren und ausführig zu machen bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand weiter gehört, und die genannten Grun-

stücke den obangeführten Acquirenten, das sind: dem Malermeister Julius Ernst Berg und dem Handlungscommis Theodor Kurrikoff zum erb- und eigenthümlichen Besitz adjudicirt und eingewiesen werden sollen. 2

Den 23. September 1855. Nr. 1382.

Bekanntmachungen.

Von dem Livländischen Kameralhofe wird desmittelst bekannt gemacht, daß am 18. October a. c. um 12 Uhr Mittags, im Locale desselben, an Proben ausländischer spirituöser Getränke: 106 Bouteillen Rum, 4 Bout. Cognac, 6 Bout. Arrac und 8 Bout. Franzbrandwein versteigert werden sollen.

Den 27. September 1855.

* * *

Тамбовской Приказъ Общественнаго Призрѣнія объявляетъ, что билетъ Приказа, данный 1850 года Августа 28. дня подъ № $^{667}/_{7939}$ въ 300 руб. на имя Священника Константина Леонтьева Боганскаго безъ бланковой и передаточной надписи, объявленъ сгорѣвшимъ и что въ случаѣ не представленія сего билета, если бы онъ укого оказался въ теченіи годоваго срока отъ первой публикаціи, — въ выдачѣ денегъ поступлено будетъ по силѣ 1106 ст. XI Тома Свод. Уст. Государств. кред. Установ. (изд. 1842 г.). 2

* * *

Тамбовскій Приказъ Общественнаго Призрѣнія объявляетъ, что билетъ Приказа, данный 1852 года Февраля 29. дня подъ № $^{215}/_{2622}$ въ 1150 руб. с. на имя провизорши Евгеніи Васильевой Штельцнеръ безъ бланковой ея надписи, объявленъ похищеннымъ и что въ случаѣ непредставленія сего билета въ теченіи годоваго срока отъ первой публикаціи, — въ выдачѣ денегъ поступлено будетъ по силѣ 1106 ст. XI тома Уст. Государ. Кредит. Установ. (изд. 1842 г.). 2

* * *

Von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga wird desmittelst bekannt gemacht, daß in Einvernehmen mit dem Rigaschen Gouvernements-Postcomptoir eine regelmäßige Briefpostverbindung zwischen den Rigaschen Stadtpatrimonialgütern dergestalt errichtet worden ist, daß die nach Pinkenhof, Holmhof, Bebberbeck und Dreilingsbusch abzusendenden Briefe über Riga, — die nach Jungfernhof über Kirchholm, — und die nach Olai über die Station Olai zu adressiren sind. Die Briefe aus Riga nach den genannten Gütern werden vom 10. October d. J. ab viermal in der Woche, nämlich am Montage, Dienstage, Donnerstage und Freitage, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, auf dem Gouvernements-Postcomptoir zur Beförderung angenommen werden; der Postenlauf selbst aber wird mit dem 12. October d. J. beginnen. 1

Den 21. September 1855. Nr. 7722.

* * *

Die Herren Besitzer der an der Düna belegenen Güter werden vom Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio desmittelst aufgefordert, falls sie gesonnen sein sollten die Lieferung von circa 120 Cubikfaden zur Remonte der Riga-Mitauschen Chaussée erforderlicher Steine zu übernehmen; ihre resp. Anerbietungen und Forderungen innerhalb drei Wochen a dato bei diesem Cassa-Collegio aufgeben zu wollen. 2

Den 30. September 1855. Nr. 666.

* * *

Diejenigen, welche die Reparatur an dem Admiralshause in der Bolderaa übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 4. u. 6. October c. anberaumten Ausbotsterminen zur Verlautbarung ihrer Forderungen um 1 Uhr Mittags, vorher aber zeitig zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung genügender Cautionen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden. 3

Den 30. September 1855. Nr. 664.

Желающіе принять на себя починки при адмиралтейскомъ домѣ въ Болдераа, вызываются симъ къ производимымъ 4. и 6. Октября сего года, въ польдень въ 1. часу, торгамъ, для объявленія цѣнъ своихъ, заранѣе-же они имѣютъ явиться въ Касса-Коллегію для разсмотренія условій и для представленія надлежащихъ залоговъ. 2

30, Сентября 1855 г. № 664.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und wird daher der etwanige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements - Regierung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern:

Die der Wittwe Juliane Berens gebor. Torkler von der Rigaschen Steuerverwaltung am 8. December 1851 sub Nr. 3210 ertheilte Legitimation.

Der Legitimations-Schein des Ebräers Hosias Joseph Schirren ertheilt vom Rigaschen Kahals-Amt, d. d. 22. Februar 1854, Nr. 48, gültig bis zum 31. December 1855.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen:

Wilhelm Urbach, 3
Christoph Urbach, 3
Joseph Urbach, 3
Christoph Montag, 3
Heinrich Berenshausen, 3
Würtembergscher Unterthan Operasänger Christian Horn, 2
Preußischer Unterthan Kaufmann Heinrich Götz nebst Gattin Julie Elisabeth, 2

nach dem Auslande.

Samuel Sigismund Witkewitsch, Eduard Bowe, Akulina Semenowa, Praskowja Fedotjewa, Fedor Andrejew, Iwan Semenow Kanaschenok, Anna Gritzkewitsch, Uljana Markow, Uljana Fedulow, Wassili Markow, Irina Stepanowa Kopilow, Jekaterina Stepanowa Kopilow, Akulina Alexandrowa unvereh. Anissia, Iwan Makejew Mironow, Johann Friedrich Adolph Wildau, Käsemacher Balthasar Dürst, Amalia Johanna Elisabeth Brachvogel, Nastaw Strujew, Irinja Ignatjewa, Akulina Ignatjewa, Agafia Alexandrowa, Anna Jacobine Grünberg, Efrosinja Wassiljewa, Carl Otto Schmidt, Lawrenti Fedorow, Friedrich Dyhl, Nikitjewa Platonowa, Marfa Prokowjewa nebst Tochter Irinja,

nach anderen Gouvernements.

Livländischer Vice - Gouverneur: **J. v. Brevern.**

Aelterer Secretair **M. Zwingmann.**